

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 854/2013 DER KOMMISSION

vom 4. September 2013

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für Scrapie im Muster der Veterinärbescheinigung für Einfuhren von Schafen und Ziegen für Zucht- und Nutzzwecke in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission⁽²⁾ sind unter anderem die Veterinärbescheinigungen für das Verbringen bestimmter Sendungen mit lebenden Tieren oder frischem Fleisch in die Europäische Union festgelegt. Gemäß dieser Verordnung dürfen Sendungen mit Huftieren nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen und die zutreffende Veterinärbescheinigung, die nach dem jeweiligen Muster gemäß Anhang I Teil 2 der genannten Verordnung erstellt wurde, mitgeführt wird.
- (2) Die Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Schafen und Ziegen für Zuchtzwecke in die Union ist in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 als Muster „OVI-X“ enthalten. Dieses Muster umfasst die Garantien für Scrapie.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ enthält Bestimmungen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen. Anhang VIII Kapitel A der genannten Verordnung regelt die Voraussetzungen für den Handel mit lebenden Tieren, Samen und Embryonen innerhalb der Union. Darüber hinaus sind in Anhang IX der genannten Verordnung die Voraussetzungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union festgelegt.
- (4) Angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission⁽⁴⁾ geändert. Mit den Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden die meisten Beschränkungen in Bezug auf atypische Scrapie aufgehoben. Außerdem werden die Bestimmungen über klassischer Scrapie für Einfuhren von lebenden Schafen und Ziegen weiter an die Normen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angepasst, um ein strengeres Vorgehen festzulegen.
- (5) Die Musterbescheinigung „OVI-X“ nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte daher geändert werden, um den Bestimmungen für die Einfuhr von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013, Rechnung zu tragen.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 60).

- (7) Um jegliche Störungen bei der Einfuhr von Sendungen mit Schafen und Ziegen in die Union zu vermeiden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in der Fassung vor den mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangsfrist zulässig sein.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Muster-Veterinärbescheinigung „OVI-X“ in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission erhält die Fassung im Anhang der vorliegenden Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2013

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit lebenden Schafen und Ziegen für Zucht- oder Nutzzwecke in die Union zu, die von einer gemäß dem Muster „OVI-X“ nach Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausgefüllte und unterzeichnete Veterinärbescheinigung begleitet werden, sofern die Bescheinigung vor dem 1. Dezember 2013 ausgefüllt und unterzeichnet wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„Muster OVI-X

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort Name Anschritt Zulassungsnummer		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschritt Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)		I.20. Anzahl/Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

LAND

Muster OVI-X

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;		
	II.1.2. sie wurden nicht behandelt mit Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagener Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).		
II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.2.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code (*) , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung (²) <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche ist,]		
	(²) <i>oder</i> [a] seit dem (TT.MM.JJJJ), als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und aus dem gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../..., der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausgeführt werden dürfen, b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und epizootischer Hämorrhagie der Hirsche sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und c) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der unter den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;]		
	(²) <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenerkrankung ist.]		
	(²)(⁷) <i>oder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenerkrankung ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenerkrankung und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde.]		
	(²) <i>oder</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenerkrankung ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen ... (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (⁸) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Ursprungsbetrieb(e) gemäß Feld I.11. vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum.]		
	II.2.2. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.		
	II.2.3. Die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und		
	b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfeber, Blauzungenerkrankung, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen.		
	II.2.4. Meines Wissens und gemäß der schriftlichen Erklärung des Tier Eigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:		
	a) Sie stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:		
	i) kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides subsp. mycoides</i> (large colony)), in den letzten sechs Monaten,		
	ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,		
	iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren bzw.		
	iv) Maedi-Visna oder caprine Arthritis-Encephalitis		
	(²) <i>entweder</i> [in den letzten drei Jahren;]		
	(²) <i>oder</i> [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten untersucht, wobei das Ergebnis jeweils negativ war;]		

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster OVI-X

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>b) sie unterliegen einem amtlichen System zur Meldung dieser Krankheiten und</p> <p>c) sie waren in den letzten drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.</p>		
II.2.5.	Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft.		
II.2.6.	Sie stammen		
(²)(³)	entweder [aus dem Gebiet gemäß Feld I.8, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist.]		
(²)	oder [aus dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11, der bzw. die in Bezug auf Brucellose (<i>Brucella melitensis</i>) folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	<p>a) In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit;</p> <p>b) eine repräsentative Anzahl mehr als sechs Monate alter Hausschafe und Hausziegen wird jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen; (⁴)</p>		
(²)(⁵)	entweder [c] kein Hausschaf und keine Hausziege wurde gegen diese Krankheit geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 geimpft wurden;		
	d) das Ergebnis der letzten zwei Untersuchungen (⁶), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]		
(²)	oder [c] weniger als sieben Monate alte Hausschafe und Hausziegen wurden mit einem Impfstoff auf der Basis des Stamms Rev. 1 gegen diese Krankheit geimpft;		
	d) das Ergebnis der letzten zwei Untersuchungen (⁶), denen im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle nicht geimpften über sechs Monate alten Hausschafe und Hausziegen, sowie am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ) alle über 18 Monate alten geimpften Hausschafe und Hausziegen unterzogen wurden, war negativ; und]		
	e) es werden ausschließlich Hausschafe und Hausziegen gehalten, die die obengenannten Bedingungen und Anforderungen erfüllen.]		
(²) [II.2.7.	Nicht kastrierte Schafböcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) festgestellt wurde; sie wurden in den letzten 30 Tagen zum Nachweis der infektiösen Epididymitis einer Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion unterzogen, die ein Ergebnis von weniger als 50 IE/ml lieferte.]		
II.2.8.	Sie sind seit Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten worden, in dem die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:		
	<p>a) Für die klassische Scrapie besteht Meldepflicht,</p> <p>b) es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie,</p> <p>c) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet,</p> <p>d) die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten und wird wirksam durchgesetzt und</p>		
(²)	entweder [II.2.8.1 es handelt sich um Tiere für Nutzzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der nicht über einen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genehmigten Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie verfügt, oder nicht in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land, das ein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie hat, aufgeführt ist.]		
(²)	oder [II.2.8.1 es handelt sich um Tiere für Zuchtzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der nicht über einen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genehmigten Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie verfügt, oder nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land, das ein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie hat, aufgeführt ist, und		
(²)	entweder [sie stammen aus einem Haltungsbetrieb oder Haltungsbetrieben, die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllen.]]		
(²)	oder [es sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR und sie stammen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den vergangenen beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.]		

LAND

Muster OVI-X

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
(2) oder	II.2.8.1 sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der über einen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genehmigten Status „vernachlässigbares Risiko“ für klassische Scrapie verfügt, oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land, das ein genehmigtes nationales Programm zur Bekämpfung der Scrapie hat, aufgeführt ist, und		
(2) entweder	[sie stammen aus einem Haltungsbetrieb oder Haltungsbetrieben, die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllen.]		
(2) oder	[es sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR und sie stammen aus einem Haltungsbetrieb, für den in den vergangenen beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.]		
II.2.9.	Sie werden/wurden (2) aus ihrem bzw. ihren Ursprungsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar		
(2) entweder	[auf direktem Wege in die Union,]		
(2) oder	[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]		
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Union		
	a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.		
II.2.10.	Alle Transportmittel und Behälter, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.		
II.2.11.	Die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.		
II.2.12.	Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (6) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.		
Erläuterungen			
	Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.		
	Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.		
Teil I:			
	— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.		
	— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.		
	— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.		
	— Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.04.10 oder 01.04.20.		
	— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.		

LAND		Muster OVI-X
II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung II.b.
<p>— Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <p>mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt (das Identifizierungssystem – etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder – und die Anbringungsstelle am Tier angeben);</p> <p>mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p> <p><i>Art</i>: „<i>Ovis aries</i>“ bzw. „<i>Capra hircus</i>“ angeben.</p> <p><i>Alter</i>: In Monaten angeben.</p> <p><i>Geschlecht</i>: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p>		
Teil II:		
(1) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.		
(2) Nichtzutreffendes streichen.		
(3) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(4) Die repräsentative Auswahl von Tieren, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden muss, umfasst alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Schafböcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden, alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Schafböcke, die gegen Brucellose geimpft wurden, alle Tiere, die seit den letzten Untersuchungen in den Betrieb verbracht wurden, und 25 % aller geschlechtsreifen weiblichen Tiere, jedoch mindestens 50 Tiere.		
(5) Auszufüllen, wenn die Tiere für einen Mitgliedstaat oder einen Teil eines Mitgliedstaats in einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG aufgeführt sind.		
(6) Gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. Handelt es sich um mehrere Herkunftsbetriebe, so muss das Datum der zuletzt erfolgten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.		
(7) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden. Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(8) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.		
(9) Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:“</p>		